

Das Recht auf Arbeit

Autor(en): **Steinmann, Arthur**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **34 (1954-1955)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-160296>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS RECHT AUF ARBEIT

VON ARTHUR STEINMANN

Das sogenannte Recht auf Arbeit gründet sich auf das ursprüngliche Recht auf Subsistenz, von dem Fichte sagt, daß die Integrität der physischen Persönlichkeit vollständig nur gewahrt sei durch Sicherung der physischen Mittel zu ihrer Lebens-Erhaltung. Es liegt eine zwingende Logik in der Überlegung: dem Menschen ist das Recht immanent, zu leben. Um es zur Geltung zu bringen, hat er Anspruch auf alle äußeren Dinge, die er zu seinem Dasein benötigt. Jene vermag er sich nur durch Arbeit und Mühe zu verschaffen: also hat er ein Recht auf Arbeit. Das ist ein Kettensatz, der nicht erst von Fournier und seinen Schülern formuliert worden ist. Der Mensch hat demnach von Natur aus ein Recht auf Arbeit.

Die Frage ist nun zunächst die, ob es sich um ein Forderungsrecht handle und, wenn ja, an wen die Forderung zu richten sei. Handelte es sich um ein Forderungsrecht, müßte der Anspruch klagbar sein. Darauf wird in folgendem geantwortet werden. Oder ist es nicht vielmehr so, daß es nicht um das Recht geht, Arbeit zu heischen, als vielmehr um das an sich grundsätzlich nicht bestrittene Recht, im Falle des Angebotes von Arbeit zuzugreifen? Damit berühren wir bereits das Spezialgebiet der Arbeitskonflikte, bei denen Arbeitswillige an der Bemühung um das tägliche Brot gehindert werden wollen. Dabei handelt es sich aber nicht um das Recht *auf* Arbeit, sondern um das Recht *zur* Arbeit, für dessen Respektierung der Staat in erster Linie verantwortlich gemacht werden muß.

Eine andere Frage ist die, von wem der Mensch das Recht auf Arbeit zu fordern hätte, ob vom Nächsten, von der Allgemeinheit, vom Staat? Die Möglichkeit, dem Angehörigen, dem Freund und Nachbarn Arbeit zu beschaffen, ist für den einzelnen begrenzt, zumeist dem Zufall anheimgegeben. Soweit es in seiner Macht liegt, wird er dafür besorgt sein, ohne eine Verpflichtung übernehmen zu können. Das sind menschliche Selbstverständlichkeiten, über die nicht weiter diskutiert zu werden braucht. Vielmehr wäre der Staat dem Bürger Arbeit zu verschaffen schuldig, und er hätte sich zu überlegen, wie und womit er sie beschaffen soll und kann.

Die Ohnmacht des freien Staates, allen Beschäftigung zu garantieren, liegt aber in seiner Unfähigkeit, die Zahl der Arbeitsgelegenheiten beliebig, nach Wunsch und Bedarf, zu vergrößern oder zu verringern gemäß der Totalität der Nachfrage Arbeitssuchender. Selbst im autarken Staat wäre die Aufgabe unlösbar, wie viel weniger ist sie in einem Lande zu lösen, das Handelsbeziehungen mit andern Nationen unterhält und dem Auf und Ab der Konjunktur anheimgegeben ist. Der Staat hätte beständig darauf eingestellt zu sein, die auf dem Arbeitsmarkt frei werdenden Kräfte in den Staatsdienst zu nehmen. Und wo die Zahl den augenblicklichen Bedarf überstiege, hätte er zweck- und sinnlose Regiearbeiten zu betreiben, nur um dem Recht aller auf Arbeit Genüge zu tun.

Wie aber würde sich der Staat als Arbeitgeber mit den Neigungen, Begabungen, Veranlagungen der ihm anfallenden Arbeitssuchenden auseinandersetzen? Könnte er es fertig bringen und verantworten, auch diese Differenzen zu berücksichtigen? Oder müßte dann, vorausgesetzt, daß nicht Umschulungskurse in ständiger Funktion wären, der beispielsweise nur zu Kopfarbeiten Ausgerüstete an einen Maltopf oder Schraubstock gestellt werden, um nicht nur ihm völlig fremde Arbeit zu verrichten, sondern sie auch mit dem geringsten Nutzeffekt zu vollbringen? Und wenn der Staat die Versorgung der Arbeiterreserve, wie sie für das freie Spiel der Kräfte im Wirtschaftsleben unerlässlich ist, nicht restlos zu bewältigen wüßte, sollten dann die privaten Unternehmer genötigt und verpflichtet werden, Arbeitslose einzustellen oder keinen Arbeiter zu entlassen, damit also den Höchststand beizubehalten, auch wenn dies durch die Bedürfnisse nicht gerechtfertigt wäre, vielmehr auf die Dauer eine bedenkliche Belastung des Betriebes und die logische Folge einer Verteuerung der Fabrikate bedeutete?

Wenn man, ungeachtet der wirtschaftspolitischen Abhängigkeit vom Ausland, auf dem Recht auf Arbeit bestehen sollte, müßte vor allem auch die Bevölkerungspolitik angepaßt werden. Nicht nur die Auswanderung, sondern vor allem die Einwanderung müßte reguliert, kontingentiert, ausgerichtet werden auf Bedarf und persönliche Befähigung. Wir müßten dazu kommen, möglichst mit eigenen Kräften hauszuhalten, hätten zu verhindern, jedermann, wer Lust dazu hat, einwandern zu lassen, um ihm womöglich vom ersten Tag an das Recht auf Arbeit zuzugestehen. Das Recht auf Arbeit zu gewährleisten, ist keinem Kulturstaat möglich. Dagegen bleiben dem Staat, gemeinnützigen Institutionen und Korporationen genügend Wege und Mittel, dem Bürger Subsistenz zu gewährleisten. Wir denken dabei an die Arbeitsbeschaffung, die Stellenvermittlung, und schlußendlich, wenn Arbeit nicht beschafft oder nicht verantwortet und die Stellen nicht vermittelt werden können, an

die Arbeitslosenversicherung. Letztere Frage scheint bei uns befriedigend gelöst zu sein, wobei man sich immer bewußt bleiben muß, daß die Unterstützung oder Versicherung kein Ersatz für die Arbeit ist, weil sie an die Stelle der befriedigenden, aufrichtenden Anstrengung für das normale Einkommen die eher demütigende und darum zu Mut- oder Haltlosigkeit führende, Almosen verschleiende Fürsorge setzt.

Man wird deshalb darauf bedacht bleiben müssen, Arbeit zu beschaffen und jedenfalls die nicht zu behindern, die sich alle Mühe geben, einer Großzahl von Arbeitern Verdienst und Unterhalt zu gewähren. Dies gilt neben Handel und Gewerbe vor allem für die Industrie und im besondern die Exportindustrie, die infolge unserer Rohstoffarmut, der langen teuren Zufahrtswege, der Zollschranken der andern, der eigenen hohen Löhne und Sozialleistungen darauf angewiesen ist, vom Staate so gut als möglich geschont zu werden. Nicht nur in materieller, steuerlicher Hinsicht, sondern vor allem dadurch, daß sie nicht durch Vorschriften oder Konditionen, Auflagen und Erschwerungen in ihrer Handlungsfreiheit über Gebühr gehemmt wird. Je freier die Industrie sich zu bewegen weiß, um so größer sind ihre Chancen, vollbeschäftigt zu sein, um so größer natürlich auch die Zahl derer, die bei ihr Arbeit und Verdienst finden. Was der Staat der Industrie an Beweglichkeit schenkt, erspart er sich an Beiträgen für Arbeitslose. Wir kommen damit dem Ideal immer näher, daß, wer Arbeit sucht und werken will, auch Arbeit findet. Und damit werden alle Auseinandersetzungen über das «Recht auf Arbeit» zum größten Teil illusorisch.